



---

— Österreichischer Städtebund —

Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz 2007/  
Teil Abgabenänderungsgesetz 2007

Wien, 27. Februar 2007  
Puchner/Str  
Klappe: 89994  
Zahl: 902/208/2007

Bundesministerium für  
Finanzen  
Abteilung VI/1  
Himmelpfortgasse 4-8 1  
1015 Wien

E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 5. Februar 2007, GZ. BMF-010000/0007-VI/1/2007,  
übermittelten Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2007 / Teil  
Abgabenänderungsgesetz 2007, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung  
folgende Stellungnahme ab:

**Art. X3, Z1**

Zu § 2 Abs. 5 KStG 1988 wird als Begründung für die Streichung des Begriffes  
"Wasserwerke" genannt, dass hiefür der Widerspruch zwischen Abs. 3, in dem die  
Wasserversorgung als Versorgungsbetrieb, und Abs. 5, in dem die Wasserwerke als  
Hoheitsbetrieb genannt werden, behoben werden soll. Dies ist bei genauerer  
Betrachtung nicht ganz zutreffend, da dem körperschaftssteuerlichen  
Versorgungsverbund nach bisheriger Rechtslage nur Nutzwasserwerke, nicht jedoch  
Trinkwasserwerke zuzurechnen sind.

In der Literatur (u.a. Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1988, § 2, Rz 38ff) wird ebenfalls ausgeführt, dass Wasserversorgungsbetriebe gem. § 2 Abs. 3 KStG 1988 nur Betriebe sind, die die Bevölkerung ausschließlich oder überwiegend mit Nutzwasser versorgen.

Hingegen dient die Tätigkeit der kommunalen Trinkwasserwerke überwiegend der öffentlichen Gewalt (Annahme- und Anschlusszwang, Vollzug der Wasserversorgungsgesetze durch öffentlich-rechtlich begründete Hoheitsakte), sodass die Trinkwasserwerke der Gebietskörperschaften eindeutig die in § 2 Abs. 5 KStG angeführten Merkmale eines Hoheitsbetriebes aufweisen.

Der in den Erläuternden Bemerkungen behauptete Widerspruch zwischen Abs. 3 und Abs. 5 leg. cit. ist somit nicht gegeben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wasserwerke in der bisherigen Formulierung in Abs. 5 zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen  
  
SR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär